

## **Anwaltsprüfung Frühjahr 2020 – mündliche Prüfungen**

Anlässlich der mündlichen Prüfungen in der Frühjahrsession 2020 war die Öffentlichkeit im Zuge der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgeschlossen. Um Interessierten trotzdem zu ermöglichen, sich einen Überblick über Fragen, Themen usw. zu verschaffen, welche Gegenstand einer mündlichen Prüfung bilden können, macht die Prüfungskommission nachfolgend eine Auswahl von Prüfungsfragen aus den Rechtsgebieten öffentliches Recht (Sozialversicherungs- und Baurecht), ZGB, OR, ZPO/SchKG und Strafrecht zugänglich.

### **Staats- und Verwaltungsrecht, insb. Abgabe-, Verantwortlichkeits- und Disziplinarrecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrecht sowie dazugehöriges Verfahrensrecht**

#### *Sachverhalt*

Am Abend des 6. März 2020 wurden Paul Pechvogel und Jan van Leyden beim Überqueren eines Fussgängerstreifens von einem Auto angefahren, das von Fritz Flamm gelenkt wurde. Die beiden Fussgänger zogen sich je mittelschwere Körperverletzungen zu, die zumindest vorübergehend zu einer Arbeitsunfähigkeit führten. Paul Pechvogel ist Mitarbeiter bei einer Bank. Jan van Leyden ist selbstständig erwerbstätig.

Alle drei Unfallbeteiligten möchten Rechtsanwalt Karl Kundig mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen.

#### *Fragen*

##### *Anwaltsrecht*

1. Soll RA Kundig alle drei Mandate annehmen?
2. In welchem Gesetz ist das Thema des Interessenkonflikts geregelt?
3. Kann RA Kundig wenigstens beide Unfallopfer vertreten?
4. Mit welchen Folgen müsste RA Kundig rechnen, falls er alle drei Mandate trotz Interessenkonflikts führen würde?
5. Welche Disziplinar massnahmen gibt es? Wer ist im Kt. SG für die Anordnung zuständig?
6. RM und RM-Instanz gegen entsprechende Entscheide?

##### *Sozialversicherungsrecht/Verfahrensrecht*

1. Welche Leistungen aus den von ihm erlittenen Gesundheitsschäden kann Paul Pechvogel bei welcher Sozialversicherung beanspruchen?
2. Bei welcher Sozialversicherung ist Jan van Leyden bzgl. Heilbehandlung versichert?
3. Bei welcher Sozialversicherung ist er gegen die Folgen einer Invalidität versichert? Unter welchen Umständen hätte Jan van Leyden auch als selbstständig Erwerbstätiger Anspruch auf entsprechende Leistungen?
4. Der Unfallversicherer lässt RA Kundig nach der Anmeldung ein formloses Schreiben zukommen, worin festgehalten wird, dass Paul Pechvogel keine Leistungen (insb. Heilbehandlung/Taggelder) erhalten werde. In welchem Gesetz sind die diesbezüglich massgebenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen enthalten?
5. Durfte der Unfallversicherer die Abweisung der von Paul Pechvogel beantragten Leistungen in einem formlosen Verfahren erlassen?
6. Wie geht RA Kundig verfahrensrechtlich weiter vor, damit er einen von einem Gericht überprüfbaren Anfechtungsgegenstand erhält?

7. Welches Rechtsmittel muss innert welcher Frist gegen den Einspracheentscheid des Unfallversicherers erhoben werden? Welches ist das sachlich zuständige Gericht?
8. Paul Pechvogel hat wenige Tage nach dem Unfallereignis den Wohnsitz vom Kt. ZH in den Kt. SG gewechselt. Der Unfallversicherer hat Sitz im Kt. BE. Welches ist das örtlich zuständige Gericht? Welche Beilage reicht RA Kundig mit der Beschwerde bei diesem Gericht ein?
9. Was unternimmt RA Kundig, wenn der Unfallversicherer während Monaten untätig bleibt und mit dem Erlass einer Verfügung ohne Grund zuwartet?
10. In welchem Gesetz ist dies geregelt? Gibt es eine Befristung?
11. Wie lautet der Antrag?
12. Sind materielle Anträge/Leistungsanträge zulässig?
13. Die Pensionskasse von Paul Pechvogel lässt ihm ebenfalls ein formloses Schreiben zukommen, worin sie eine Leistungspflicht verneint. Paul Pechvogel ist auch mit diesem Schreiben nicht einverstanden und möchte baldmöglichst eine gerichtliche Beurteilung. In welchen Gesetzen ist das Verfahren geregelt?
14. Wie geht RA Kundig verfahrensrechtlich vor, um eine gerichtliche Beurteilung zu erhalten? Ist hierfür eine verfahrensrechtliche Frist zu beachten? Welches Rechtsmittel steht gegen den gerichtlichen Entscheid offen und wohin ist es zu senden?
15. Schadet eine falsche Adressierung? Wo ist das geregelt?
16. Paul Pechvogel erhält einige Monate nach dem Unfall einen Einspracheentscheid des Unfallversicherers, worin sein Gesuch um die Übernahme der Kosten einer weiteren Rehabilitationsbehandlung abgewiesen wird. Er möchte diesen Entscheid beim Versicherungsgericht anfechten. Allerdings sei er finanziell nicht mehr in der Lage, die Kosten für die Rechtsvertretung tragen zu können. Was wird RA Kundig ihm raten?
17. Wo sind die Voraussetzungen für die uRV geregelt?
18. Was sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung des Gesuchs um uRV?
19. Welches möglicherweise von Paul Pechvogel abgeschlossene privatrechtliche Versicherungsverhältnis klärt RA Kundig unter dem Aspekt "nicht über die erforderlichen Mittel verfügt" ab?
20. Kann Paul Pechvogel für die Streitigkeit mit dem Unfallversicherer jetzt noch eine solche Versicherung abschliessen?
21. Wann ist ein Rechtsbegehren aussichtslos?
22. Bei wem ist das uRV-Gesuch einzureichen?
23. Wann ist es zu stellen?
24. Das Gesuch um uRV wird vom Versicherungsgericht abgewiesen. Wer ist zur Anfechtung legitimiert?
25. Das Versicherungsgericht bewilligt das Gesuch um uRV und spricht eine uRV-Entschädigung von CHF 1'200.– zu. Wer ist zur Anfechtung legitimiert?

# Staats- und Verwaltungsrecht, insb. Bau-, Planungs-, Enteignungs- und Strassenrecht, Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und politische Rechte

## Prüfung I

### Sachverhalt

Das Ehepaar Eugster bewohnt mit zwei Kindern ein Einfamilienhaus in einer Wohnzone in der Gemeinde A. Die beiden suchen Sie als Rechtsanwalt | als Rechtsanwältin auf und berichten Ihnen, in ihrem Quartier sei der Bau einer neuen Mobilfunkantenne geplant. Sie seien sehr beunruhigt, weil in den Nachrichten immer wieder berichtet worden sei, dass die Antennen gesundheitsschädlich seien. Die Eheleute Eugster fragen Sie deshalb, was sie gegen den Bau der neuen Mobilfunkantenne unternehmen können.

### Fragen

1. Welche Fragen stellen Sie dem Ehepaar Eugster?
2. Die Eheleute haben keine Bauanzeige erhalten, sondern haben durch die Nachbarschaft vom Bauvorhaben erfahren. Welches wären die Voraussetzungen für den Erhalt einer Bauanzeige?
3. Ihr Grundstück befindet sich ca. 300 m entfernt vom Grundstück, auf dem die Antenne geplant ist. Welches sind die nächsten Schritte?
4. Wäre eine Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag zulässig?
5. Falls die öffentliche Auflage bereits abgeschlossen ist, gibt es dennoch eine Möglichkeit, Einsprache zu erheben (z.B. wenn die öffentliche Auflage während den Sommerferien stattfand und die Familie Eugster drei Wochen auslandabwesend war)?
6. Falls die öffentliche Auflage noch läuft, was ist als nächstes zu tun?
7. Welches sind die Voraussetzungen der Legitimation?
8. Was machen Sie, wenn die Eheleute Sie am letzten Tag der öffentlichen Auflage um 14 Uhr aufsuchen und Sie nicht mehr abklären können, ob das Grundstück der Eheleute innerhalb des Einspracheperimeters liegt?
9. Was machen Sie, wenn das Grundstück der Eheleute Eugster nur ganz knapp ausserhalb des Einspracheperimeters liegt?
10. Welche Argumente könnten in der Einsprache vorgebracht werden (nur Brainstorming)?
11. Wie wird die Strahlung von Mobilfunkantennen im Umweltrecht begrenzt?
12. Wie ist das Verhältnis zwischen dem privatrechtlichen und dem öffentlich-rechtlichen Immissionsschutz?
13. Gibt es Unterschiede in der Regelung der Gestaltung zwischen BauG und PBG?
14. Rechtsmittelweg: Rechtsmittel, Instanz, Frist, Kognition, Entscheidbefugnis?
15. Gibt es weitere Möglichkeiten, die Antenne zu verhindern?
16. Wie geht es nach Annahme einer Initiative weiter?
17. Ist die Errichtung von nicht auf den Standort angewiesenen Antennen ausgeschlossen?

## Prüfung II

### Sachverhalt

Die Politische Gemeinde X. ist Eigentümerin eines Grundstücks, das im Rahmen der letzten Totalrevision des Zonenplans der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen wurde. Auflage-, Referendums- und Genehmigungsverfahren fanden im Zeitraum 2003 bis 2005 statt.

Die Gemeinde plant auf dem Grundstück den Neubau eines Wohn- und Pflegezentrums mit Arztpraxis und Restaurant. Sie führte einen Architekturwettbewerb durch und reichte ein Baugesuch für das Siegerprojekt ein. Während der öffentlichen Auflage erhoben die Miteigentümer eines angrenzenden Grundstücks öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprache. Der Gemeinderat X. wies die Einsprache ab und erteilte die Baubewilligung für das Vorhaben. Dagegen erhoben die Einsprecher Rekurs beim Baudepartement.

(Hinweis: Den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten liegt ein Plan vor.)

### Fragen

1. Als erstes rügen die Rekurrenten die Verletzung der Ausstandspflicht durch den Gemeindepräsidenten. Dieser sei als Preisrichter im durchgeführten Architekturwettbewerb tätig gewesen und habe den Vorsitz des Preisgerichts geführt. Gleichzeitig habe er das Baugesuch für die Gemeinde unterzeichnet und die Sitzung des Gemeinderates präsiert, in der ihre Einsprache abgewiesen und die Baubewilligung für das Wohn- und Pflegeheim erteilt worden sei.
2. Die Rekurrenten bringen vor, das Baureglement sehe für die ZöBA nur einen Grenzabstand von 5 m vor. Dies stehe im Widerspruch zu den Planungszielen und -grundsätzen des RPG. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens müsse der Zonenplan akzessorisch geprüft werden. Wie beurteilen Sie diesen Einwand?
3. Wie beurteilen Sie diesen Einwand, wenn Rekurrenten geltend machen, das Grundstück erst im Jahr 2011 erworben zu haben?
4. Die Anlieferung für das Wohn- und Pflegezentrum ist über die Tiefgarageneinfahrt im Norden des Grundstücks geplant. Die Rekurrenten machen geltend, das Bauvorhaben sei strassenmässig nicht hinreichend erschlossen und die Verkehrssicherheit sei nicht gewährleistet. Welches sind die Voraussetzungen für eine hinreichende Erschliessung?
5. Wann ist eine hinreichende Zu- und Wegfahrt gegeben?
6. Woran könnten sich die Rekurrenten vorliegend stören?
7. Angenommen, die umlaufende Strasse ist eine Gemeindestrasse 3. Klasse. Muss die Baubewilligung verweigert werden?
8. Die Rekurrenten machen übermässige Immissionen nach Art. 684 ZGB geltend. Das 14,5 m hohe Flachdachgebäude führe zu einer übermässigen Beschattung ihres EFH in der Wohnzone W1. Der massive Bau habe auch ideelle Immissionen zur Folge. Die Rekurrenten fühlen sich vom Bauvorhaben "erdrückt". Wie könnte die Gemeinde hier argumentieren?
9. Rechtsmittelweg: Rechtsmittel, Instanz, Frist, Kognition, Entscheidbefugnis?

# Privatrecht, insb. Einleitungsartikel ZGB, Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht

## Prüfung I

Kurt ist verwitwet und hat drei Kinder: Albert, Beate und Christoph. In einem Testament hat er Folgendes verfügt:

*"Meine Liegenschaft in St.Gallen soll in das Alleineigentum meiner Tochter Beate übergehen."*

Die Liegenschaft ist praktisch der einzige Vermögenswert von Kurt.

Im Oktober 2019 verstirbt Kurt. Im Januar 2020 und damit nach dem Erbfall verstirbt auch die Tochter Beate. Sie hinterlässt ihren Ehemann Xaver, ihren Sohn Yvo und ihre Tochter Zoë.

1. Yvo möchte in jedem Fall die Liegenschaft übernehmen. Xaver und Zoë wollen ausschliesslich Geld. Auch Christoph möchte die Liegenschaft.  
Kann Yvo verlangen, dass ihm die Liegenschaft zugewiesen wird und gegebenenfalls wie?
2. Sowohl Xaver als auch Yvo und Zoë sind an der Liegenschaft nicht interessiert. Albert möchte aber unter allen Umständen, dass sie von den Erben von Beate übernommen wird, d.h. dass das Testament ausgeführt wird.  
Kann er das verlangen und gegebenenfalls wie?

## Prüfung II

### Sachverhalt 1

Herr Müller und Frau Meier leben seit 2017 im Konkubinat. Sie wohnen in Winterthur. Sie haben einen gemeinsamen Sohn. Dieser ist 1 Jahr alt. Frau Meier hat aus ihrer ersten Ehe eine Tochter. Sie ist 9 Jahre alt. Frau Meier hat eine Liegenschaft im Alleineigentum.

### Fragen

1. Das Konkubinatspaar Meier/Müller gelangt mit dem Anliegen an Sie, dass bei Vorversterben von Frau Meier Herr Müller im Haus verbleiben kann und so gut wie möglich finanziell abgesichert ist. Was raten Sie dem Konkubinatspaar, wenn eine Ehe ausser Frage steht?
2. Wie würden Sie die Pflichtteilssetzung formulieren und weshalb?
3. Inwiefern unterscheiden sich die Nutzniessung und das Wohnrecht?
4. Die Parteien möchten, dass Sie den Erbvertrag aufsetzen. Was ist zu beachten?
5. Kann der Erbvertrag später aufgehoben werden und in welcher Form?
6. Herr Müller und Frau Meier bitten Sie aufgrund des Alters des Sohnes, die Beurkundung bei ihnen zu Hause in Winterthur vorzunehmen. Wie reagieren Sie?
7. Wo finden sich die Rechtsgrundlagen des Beurkundungsrechts?
8. Wer ist im Kanton St.Gallen für öffentliche Beurkundungen zuständig?
9. Besteht abgesehen vom Erbvertrag eine andere Möglichkeit, wie der Konkubinatspartner finanziell abgesichert werden kann?
10. Frau Meier ist es ein Anliegen, dass ihre Tochter aus erster Ehe im Falle des Zweitversterbens ihres Konkubinatspartners nicht leer ausgeht. Kann Frau Meier diesbezüglich eine Vorkehrung treffen (lassen Sie die Nutzniessung/das Wohnrecht ausser Betracht und beachten Sie einzig die Erbeinsetzung des Konkubinatspartners zu derzeit einem Viertel)?
11. Besteht für eine Behörde im Fall einer Nacherbeinsetzung eine Pflicht Vorkehrungen zu treffen?

### *Sachverhalt 2 (Fortsetzung Sachverhalt 1)*

Das Konkubinatspaar heiratet. Die Eheleute entscheiden sich für Meier als Familiennamen. Die Ehegatten und der Sohn heissen nun gleich. Die Tochter trägt den Nachnamen des Ehemannes aus erster Ehe, welcher bereits verstorben ist. Sie stört sich daran, dass sie als einzige der Familie einen anderen Namen trägt. Was raten Sie ihr?

### *Sachverhalt 3*

Die Ehegatten NÄf möchten sich trennen. Aus der Ehe sind zwei gemeinsame Kinder hervorgegangen, 11 und 13 Jahre alt. Die Liegenschaft steht im Alleineigentum des Ehemannes. Er arbeitet 100% und die Kinder werden von der Mutter betreut, welche seit Geburt der Kinder keiner ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit mehr nachgeht. Sie werden von der Ehefrau mandatiert.

### *Fragen*

1. Was sind Ihre ersten Schritte?
2. An welches Gericht wenden Sie sich (örtlich und sachlich)?
3. Als zuständiger Richter behandeln Sie das Gesuch in welchem Verfahren?
4. Was ist speziell am summarischen Verfahren?
5. Welche Rechtsbegehren stellen Sie?
6. Was sind die massgebenden Zuteilungskriterien bezüglich der ehelichen Liegenschaft? Wie würden Sie vorliegend entscheiden und was ist seitens des Gerichts zu berücksichtigen?
7. Muss Frau NÄf nun sofort eine Arbeitsstelle suchen?
8. Wie würde es in einem späteren Ehescheidungsverfahren aussehen?
9. Der Eheschutzentscheid fällt leider nicht so aus, wie sich das Frau NÄf vorstellt. Was unternehmen Sie?
10. Sie haben den Eheschutzentscheid des Kreisgerichts am 11. Juli erhalten. Ihre Kinder haben Schulferien und Sie haben vor, ab Beginn der Gerichtsferien für zwei Wochen in die Ferien zu fahren. Was machen Sie?

## **Privatrecht, insb. allgemeine Bestimmungen des OR und die einzelnen Vertragsverhältnisse**

### **Prüfung I**

Als Anwältin/Anwalt sind Sie seit rund zwei Wochen mit arbeitsrechtlichen Fragen rund um das Coronavirus konfrontiert. Die Arbeitgeberinnen wollen von Ihnen insbesondere Folgendes wissen:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage darf/muss die Arbeitgeberin Massnahmen anordnen? Geben Sie eine Übersicht möglicher Massnahmen?
2. Welches sind die Rechtsfolgen, wenn die Arbeitgeberin diesen Pflichten nicht nachkommt?
3. Darf der Arbeitnehmer angeordnete Geschäftsreisen verweigern?
4. Darf die Arbeitgeberin Ferienreisen verbieten?
5. Welche Ansprüche hat der Arbeitnehmer, falls er am Coronavirus erkrankt?
6. Hat der Arbeitnehmer einen Lohnanspruch, wenn er aufgrund einer Ausreisesperre im Feriendland nicht aus den Ferien zurückkehren und seine Arbeit wieder aufnehmen kann?
7. Besteht ein Lohnanspruch bei Quarantäne?
8. Besteht ein Lohnanspruch, wenn der Betrieb aufgrund eines behördlichen Entscheids geschlossen wird?
9. Darf die Arbeitgeberin Home-Office Arbeit anordnen? Was ist besonders zu beachten?
10. Darf die Arbeitgeberin kurzfristig Ferien oder die Kompensation von Mehrarbeit anordnen?
11. Gibt es bei coronavirusbedingten Arbeitsausfällen staatliche Unterstützungsmassnahmen?

### **Prüfung II**

#### *Sachverhalt*

Alice Gschwend arbeitete seit dem 01.01.2015 in der Boutique Modesta AG als Modeberaterin. Ab Juni 2019 stellte der Geschäftsführer Max Peterer wöchentlich Fehlbestände fest. Zunächst vermutete er Diebstähle von Kunden, bevor er auch seine Mitarbeiter verdächtigte. Seine langjährige Mitarbeiterin Susi Frauchiger beschuldigte Alice Gschwend. Auffällig oft sei diese mit neuen Kleidern zur Arbeit erschienen, die in den Regalen zufälligerweise fehlten. Die vielen neuen Kleider seien zudem nicht mit dem Einkommen von Alice Gschwend in Höhe von CHF 3'500.– brutto vereinbar.

Max Peterer lud Alice Gschwend am 31.10.2019 zum Gespräch ein. Diese war vom Vorwurf schockiert und beteuerte ihre Unschuld. Nichtsdestotrotz kündigte Max Peterer das Anstellungsverhältnis fristlos und liess Alice Gschwend unterschriftlich bestätigen, dass der Oktoberlohn wie auch das Ferienguthaben und der anteilmässige 13. Monatslohn mit den Ausständen aus den Diebstählen verrechnet würden. Am Tag darauf reichte Max Peterer Strafanzeige bei der Polizei ein.

Im Februar 2020 wurde Alice Gschwend im Strafverfahren freigesprochen. Sie sucht Sie hochschwanger in Ihrer Anwaltskanzlei auf und möchte von Ihnen wissen, ob sie aufgrund des erfolgten Freispruchs gegen die Modesta AG vorgehen könne.

#### *Fragen*

1. Kann Alice Gschwend Lohnforderungen an die Modesta AG stellen und wenn ja welche?
2. Stehen ihr weitere Ansprüche gegenüber der Modesta AG zu? Gegebenenfalls gestützt auf welche Anspruchsgrundlagen und in welcher Höhe?

3. Kann Alice Gschwend ein Arbeitszeugnis verlangen und falls ja, welchen Inhalt und Datum hat dieses aufzuweisen?
4. Wie lange kann Alice Gschwend allfällige Ansprüche geltend machen?
5. Wie können die Ansprüche gerichtlich durchgesetzt werden? Formulieren Sie das Rechtsbegehren.

### **Prüfung III**

#### *Sachverhalt 1*

David stand über Jahre mit der Versicherung Goliath AG im Streit. Sie haben David vertreten und regelmässig Verjährungseinrede-Verzichtserklärungen von der Goliath AG eingeholt. Als schliesslich alles nichts mehr hilft und die Goliath AG auch keine weitere Erklärung betr. Verzicht auf die Verjährungseinrede abgeben will, machen Sie eine Klage über 1 Mio. Franken gegen die Goliath AG anhängig. Diese wendet ein, David's Ansprüche seien verjährt, weil die entsprechenden Erklärungen der Goliath AG jeweils nur von einem Mitarbeiter unterzeichnet worden seien, und bei ihr gebe es gemäss Handelsregister nur Kollektivunterschriften zu zweien. Im Laufe des Verfahrens stellt sich heraus, dass bei der Goliath AG für "Sachen, die eben im täglichen operativen Geschäft schnell nötig sind", eine generelle Ermächtigung zur Einzelunterzeichnung bestand, nicht aber für "Sachen mit grosser finanzieller Tragweite oder ungewöhnliche Fälle".

#### *Fragen*

1. Kann man überhaupt auf die Einrede der Verjährung verzichten?
2. Wie argumentieren Sie, nachdem Sie sich vom ersten Schock erholt haben?

#### *Sachverhalt 2*

Die Geber AG gewährte der Nehmer AG mit Vertrag vom 25. Juni 2014 ein Darlehen von 3.1 Mio. Franken. Unter dem Titel "Rückzahlung" wurde Folgendes vereinbart:

"Für das Darlehen werden für die ersten 5 Jahre keine festen Rückzahlungen vereinbart. Nach Ablauf der 5 Jahre legen die Vertragsparteien Amortisationen fest. Die Darlehensnehmerin ist jederzeit frei, Rückzahlungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu leisten."

Mit Schreiben vom 28. Juli 2019 kündigte die Geber AG das Darlehen und leitete in der Folge eine Betreibung ein. Die Nehmer AG erhob rechtzeitig Rechtsvorschlag, kommt nun aber mit der Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des von der Geber AG eingeleiteten Rechtsöffnungsverfahrens zu Ihnen und fragt Sie um Rat.

#### *Frage*

Was raten Sie der Nehmer AG?

#### *Sachverhalt 3*

Ihre Cousine Sandra braucht von der Bank einen Kredit für die Einrichtung ihres neuen Nagelstudios, hat jedoch keine Sicherheiten. Die Bank verlangt daher, dass Sandra's Vater den Kreditvertrag als Solidarschuldner mitunterzeichne.



## *Fragen*

1. Wie beurteilen Sie dies aus Sicht der Bank?
2. Was heisst Solidarbürgschaft - was ist anders als bei der normalen Bürgschaft?
3. Was ist nun das Problem?
4. Woran müssen Sie bei der Bürgschaft natürlicher Personen noch denken?
5. Sie sollen die Bürgschaft beurkunden. Dürfen Sie das?
6. Dürfen Sie Ihren Bürokollegen als Notar einsetzen?
7. Rechtsgrundlagen des Beurkundungsrechts?

## **Prüfung IV**

### *Sachverhalt*

Der Verein Asyl betreut Flüchtlinge. Anna Meier ist beim Verein als Betreuerin/Dolmetscherin angestellt. Ihr Pensum beträgt 60% und umfasst auch Nacht- und Wochenenddienste. Im Personalreglement, auf das im Arbeitsvertrag verwiesen wird, ist in Ziff. 42 von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 45 Stunden und einer Jahresarbeitszeit nach Abzug der Ferien und Feiertage von 2025 Stunden die Rede.

Anna Meier wird schwanger. Wegen der Schwangerschaft setzt der Verein sie – bei unverändertem Pensum – ab dem fünften Schwangerschaftsmonat nur noch als Dolmetscherin ein. Zu diesem Zweck erhält sie jeweils einen fixen Dienstplan und wird für besondere Einsätze individuell aufgeboten. Anna Meier weist ihren Vorgesetzten darauf hin, dass sie damit ihr 60%-Pensum wohl nicht erreichen werde, und bietet eine Reduktion des vereinbarten Pensums bei gleichzeitiger Erhöhung ihres Lohns aufgrund ihrer qualifizierten Tätigkeit als Dolmetscherin an. Der Verein geht auf dieses Angebot nicht ein.

Nach der Rückkehr von Anna Meier im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub kündigt der Verein das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist. Anna Meier erkrankt und kann ihre Arbeit bis zum Ende der wegen der Krankheit verlängerten Kündigungsfrist nicht mehr aufnehmen.

Bis zur Niederkunft und zum Antritt des Mutterschaftsurlaubs ergab sich aus der von Anna Meier geführten Arbeitszeitkontrolle ein Minus von 200 Stunden. In der Schlussabrechnung werden Anna Meier diese 200 Minusstunden in Abzug gebracht.

### *Fragen*

1. Probleme (Auslegeordnung)
2. Vertragsänderung
3. Annahmeverzug (Art. 324 OR)
4. Variante: Nach Wiederaufnahme der Arbeit im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub diskutieren die Parteien (noch vor der Kündigung) nochmals über das Arbeitsverhältnis. Bei dieser Gelegenheit gesteht Anna Meier zu, dass sie tatsächlich 200 Minusstunden aufweise und erklärt, diese könnte sie ja allenfalls abarbeiten oder sich an die Ferien anrechnen lassen.

## Prüfung V

### Sachverhalt

Am 18. Januar 2017 führte K in einer Überbauung auf dem Grundstück der Z AG Malerarbeiten durch. Gegen Mittag stürzte er vom obersten Boden des vor der Fassade stehenden Gerüsts ins Treppenhaus des Gebäudes. Der Grund für den Sturz konnte nicht restlos geklärt werden.

K erlitt beim Sturz mehrere Prellungen im Rückenbereich sowie einen Oberschenkelhalsbruch, der einen operativen Eingriff erforderlich machte. Er war während zwei Monaten 100%-ig arbeitsunfähig.

Mit dem Erstellen des Gerüsts war die Gerüst GmbH beauftragt. Verantwortlich für die Abwicklung des Gerüstaufbaus war der Angestellte X. Das Gerüst wies im Bereich des Treppenhauses vorschriftswidrig kein Innengeländer auf, weil dort am Tag nach dem Unfall eine Stahlkonstruktion für die Glasfassade hätte angebracht werden sollen, die das Sicherheitsproblem behoben hätte.

Gegen X wurde nach dem Vorfall ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet, welches am 18. Februar 2020 mit einem gerichtlichen, unangefochten gebliebenen Freispruch endete.

K konsultiert Sie. Er stellt sich vor, dass ihm sein Erwerbsausfall ersetzt werden müsste. Er ist selbständig erwerbend und erzielt ein durchschnittliches Monatseinkommen von CHF 6'500.– netto. Er hat eine Versicherung, die seinen Erwerbsausfall nach einer Karenzzeit von einem Monat zu 80% deckt. Ferner möchte er eine Genugtuung von CHF 10'000.–.

### Fragen

1. Wie beurteilen Sie die Ansprüche von K auf Erwerbsersatz?
2. Wie beurteilen Sie den Einwand, K sei beim Unfall selbst sehr unvorsichtig gewesen und hätte den Mangel am Gerüst als erfahrener Maler leicht erkennen können?
3. Wie beurteilen Sie die Genugtuungsforderung von K?
4. Welche zeitlichen Vorgaben für eine Klage sind zu beachten?
5. Variante Sachverhalt: Vom Vorfall betroffen war auch die Partnerin von K. Sie ist diplomierte Masseurin, besuchte ihn wiederholt im Spital und massierte ihn nach der Entlassung über einen Zeitraum von 20 Wochen wöchentlich einmal je eine Stunde im Rückenbereich, um die Verspannungen zu lösen. K wohnt mit seiner Partnerin – die Partnerschaft begann im Jahr 2015 – nicht im gleichen Haushalt. – Auch sie stellt sich eine Genugtuung (von CHF 2'000.–) vor, und sie möchte für die Massagen entschädigt werden.

## **Privatrecht, insb. Gesellschafts-, Wertpapier- und Immaterialgüterrecht**

### *Sachverhalt 1*

Anna und Berta wollen zusammen die AB AG gründen. Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.–, wobei jede Gründerin die Hälfte der Aktien zeichnet. Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit und der Verwaltung von Liegenschaften. Beide Gründerinnen sind deutsche Staatsangehörige, Anna wohnt in der Schweiz, Berta in Deutschland.

### *Fragen*

- Ablauf Gründungsverfahren?
- Verfahrensdauer?
- Beschleunigung?
- Zuständigkeiten Beurkundung?
- Gesellschaftssitz ausserhalb Kanton?

### *Sachverhalt 2*

Nach erfolgter Gründungsversammlung, aber vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, schliessen Anna und Berta im Namen der zu gründenden AB AG einen langfristigen Mietvertrag über Büroräumlichkeiten ab.

### *Fragen*

- Geht das?
- Zeitpunkt des Erwerbs der Persönlichkeit?

### *Sachverhalt 3*

Das Handelsregisteramt lehnt die Eintragung ab.

### *Fragen*

- Mögliche Gründe?
- Rechtsfolgen der Nichteintragung?
- Können sich Gründerinnen gegen die persönliche Haftung schützen?

### *Sachverhalt 4*

Das Handelsregisteramt trägt die Gesellschaft doch noch ein.

### *Fragen*

- Befreiung der Haftenden durch Eintragung?
- Handlungsbedarf der Gesellschaft? Form?

### *Sachverhalt 5*

Unmittelbar nach der Gründung wird die erste Liegenschaft erworben; Verkäufer ist der Lebenspartner von Anna.

#### *Fragen*

- Könnte das ein Problem darstellen?
- Definition Sachübernahme? Nahestehende Person?
- Bei Sachübernahme zusätzlich erforderliche Formalitäten?
- Rechtsfolgen bei Missachtung? Rechtliches Schicksal Liegenschaftsübertragung?

### *Sachverhalt 6*

Anna und Berta wollen die Sachübernahme nun nachträglich offenlegen, der Revisor weigert sich aber, eine Prüfungsbestätigung auszustellen, da er den Kaufpreis für überhöht hält. Berta fühlt sich von Anna über den Tisch gezogen, es kommt zum Streit. Anna und Berta blockieren sich gegenseitig. Keine wählt die andere an der folgenden GV in den VR, d.h. es kommt keine Wahl zustande.

#### *Frage*

- Was passiert nun?

### *Sachverhalt 7*

Berta reicht dem Handelsregisteramt das Protokoll der GV ein und fordert das Amt auf, die VR zu löschen.

#### *Fragen*

- Vorgehen Handelsregisteramt?
- Zuständigkeiten Folgeverfahren?
- Verfahrensmaxime?
- Verfahrensablauf?
- Möglichkeit, Gericht direkt anzurufen? Nachteil?

# Zivilprozess-, Anwalts- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Prüfung I

### *Sachverhalt ZPO*

Frau A., mit Wohnort in Rorschach, kaufte an der Offa vor einem Jahr von der Grill AG mit Sitz in St. Gallen einen so richtig schönen Grill für ihre Terrasse für CHF 1'500.–. Als er aber geliefert wurde, stellte sie fest, dass er völlig zerkratzt und teilweise auch ein wenig zerbeult war. Sie rügte die Mängel, bekam keine Antwort, erklärte die Wandelung und entschied sich schliesslich zur Klage.

Frau A. kommt zu Ihnen als Rechtsanwältin, Sie nehmen das Mandat an und möchten das Verfahren einleiten.

### *Fragen*

1. Was tun Sie als erstes?
2. Welches Vermittleramt ist zuständig?
3. Was für Möglichkeiten hat der Vermittler, um die Sache bei sich zu erledigen?
4. Wenn der Vermittler einen Entscheid erlassen will, welches Verfahren muss er einhalten?
5. Welche Rechtsmittel sind gegen den Entscheid des Vermittlers möglich?
6. In unserem Fall hat der Vermittler eine Klagebewilligung ausgestellt. Was muss die Klägerin als nächstes tun?
7. In unserem Fall hat die Klägerin begründet geklagt. Was macht das Gericht jetzt?
8. Was passiert, wenn keine Klageantwort eingeht? Kann ein Säumnisurteil ergehen?
9. In unserem Fall hat die Beklagte eine Klageantwort eingereicht. Zwei Stunden vor der Verhandlung geht beim Gericht ein Brief von der Beklagten ein, die Herstellerfirma des Grills werde der Klägerin einen neuen Grill liefern. Sie komme nicht an die Verhandlung. Wie ist nun weiter zu verfahren?
10. Welche Möglichkeiten hat Ihre Klientin in der Verhandlung?
11. Nehmen wir an, der Einzelrichter denkt, nun sei der Prozess ja gegenstandslos, und schreibt das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit ab. Was kann Ihre Klientin dagegen tun?
12. Nehmen wir an, im Entscheid steht
  - keine Rechtsmittelbelehrung?
  - eine Rechtsmittelfrist von 10 Tagen?
  - wie wäre es umgekehrt, wenn 30 statt 10 Tage belehrt worden wären?
13. Welche Anträge stellen Sie im Rechtsmittelverfahren?

### *Sachverhalt SchKG*

Herr S. kommt zu Ihnen und zeigt Ihnen eine Pfändungsurkunde. Gemäss dieser ist sein Anteil an der Erbschaft seiner Mutter gepfändet worden. Er erklärt Ihnen, er könne die Betreuungsschuld locker aus seinem Vermögen bezahlen. Aber er wehre sich gegen die Forderung. Diese sei absolut ungerechtfertigt. Was raten Sie Herrn S.?

## Prüfung II

1. Was können Sie mir zur Zustellfiktion in der ZPO sagen?
2. Gilt die Zustellfiktion auch ausserhalb der ZPO (z.B. SchKG, VRP, VwVG, ATSG, Mietrecht ...)?
3. Was gilt, wenn der Postbote auf der Abholungseinladung versehentlich eine andere (d.h. längere) als die siebentägige Abholfrist notiert?
4. Was gilt in Bezug auf den Beginn der Rechtsmittelfrist, wenn ein Gericht seinen Entscheid, der vom Empfänger nicht abgeholt wurde, diesem nochmals mit A-Post zustellt?
5. Wann beginnt unter Anwendung der Zustellfiktion die Rechtsmittelfrist, wenn der letzte Tag der Abholfrist ein Samstag war?
6. Wie ist es, wenn ein Gericht seinen Entscheid per A-Post-Plus zustellt?
7. Was kann ein Gericht machen, wenn es das prozesseleitende Schriftstück zustellen möchte, die Zustellfiktion also noch nicht zum Tragen kommt, und der Empfänger den betreffenden eingeschriebenen Brief nicht abholt?
8. Ein Vermieter hat seinem Mieter wegen Zahlungsverzugs ausserordentlich gekündigt. Dabei hat sich der Vermieter an sämtliche Formvorschriften gehalten, insbesondere hat er vorgängig eine Mahnung mit Kündigungsandrohung gesendet und für die Kündigung die vorgeschriebenen Formulare verwendet. Der Mieter macht aber keine Anstalten auszuziehen, im Gegenteil, er hat die Kündigung angefochten. Was kann der Vermieter tun?
9. Wie würden Sie die Rechtsbegehren formulieren?
10. Wie berechnet sich der Streitwert in diesem Verfahren?
11. Wie hoch wäre der Streitwert, wenn nicht auch die Kündigung, sondern nur die Ausweisung umstritten wäre?
12. Welche verschiedenen Verfahrensarten kennt die ZPO und welches Verfahren wird im Rechtsschutz in klaren Fällen angewendet?
13. Was sind die Voraussetzungen für ein Verfahren im klaren Rechtsschutz?
14. Welche Verfahrensgrundsätze gelten im Rechtsschutz in klaren Fällen?
15. Der Mieter hat die Kündigung ja angefochten. Kann der Vermieter trotzdem Rechtsschutz in klaren Fällen verlangen?
16. Der Vermieter hat jetzt ein entsprechendes Gesuch beim zuständigen Kreisgericht eingeleitet. Was wird das Gericht voraussichtlich als erstes tun?
17. Was geschieht, wenn der Vermieter den Kostenvorschuss nicht innert vom Gericht ange-setzter (Nach-)Frist bezahlt?
18. Bei einem Bruttomietzins von CHF 1'000.-: Mit welchem Rechtsmittel könnte der Entscheid des Kreisgerichts angefochten werden und wo?

## Prüfung III

### *Sachverhalt 1a*

Herr und Frau Müller sind seit 15 Jahren verheiratet und haben zwei schulpflichtige Kinder. Sie trennten sich im letzten Herbst. Dabei einigten sie sich mündlich auf Unterhaltszahlungen. Anfang dieses Jahres reichen die Parteien ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein. Noch bevor die Parteien vom Richter angehört werden, stellt der Ehemann die Unterhaltszahlungen ein. Zudem erfährt Frau Müller zufällig, dass das im Alleineigentum des Ehemannes stehende und derzeit noch von ihr und den Kindern bewohnte Haus zum Verkauf ausgeschrieben ist.

### *Fragen*

1. Wie läuft ein einvernehmliches Scheidungsverfahren ab?
2. Wie läuft es verfahrensrechtlich ab, wenn sich die Parteien nicht einigen können?
3. Zum strittigen Verfahren: Wie werden die Prozessrollen verteilt?

4. Was für prozessuale Möglichkeiten hat Frau Müller in Bezug auf die Einstellung der Unterhaltsbeiträge und den Verkauf des Hauses?
5. Was für Rechtsmittel gibt es gegen entsprechende Entscheide?

#### *Sachverhalt 1b*

Die Parteien werden rechtskräftig geschieden und Herr Müller wird zur Zahlung von Bar- und Betreuungsunterhalt für die gemeinsamen Kinder und zu einem Ehegattenunterhalt verpflichtet. In der Folge verliert er seine gut bezahlte Arbeitsstelle. Er muss eine deutlich schlechter bezahlte Arbeit annehmen.

#### *Fragen*

1. Wie kann sich Herr Müller prozessual zur Wehr setzen?
2. Was setzt eine Anpassung der Unterhaltsregelung materiell-rechtlich voraus?
3. Wie läuft ein solches Verfahren ab?
4. Wo müsste Herr Müller klagen?
5. Wer ist in Bezug auf die Anpassung des Kinderunterhaltes passivlegitimiert?

#### *Sachverhalt 2a*

Die Software AG mit Sitz in St. Gallen hat für die Reise AG mit Sitz in Wil ein Buchungsprogramm entwickelt zum Preis von CHF 300'000.–. Die Reise AG ist damit nicht zufrieden. Sie ist der Meinung, das Programm sei in technischer Hinsicht mangelhaft. Sie klagt gegen die Software AG auf Rückerstattung des Kaufpreises.

#### *Fragen*

1. Wo muss die Reise AG klagen?
2. Braucht es ein Schlichtungsverfahren?
3. Welche Verfahrensart kommt zur Anwendung?
4. Was für Verhandlungsgrundsätze gelten?

#### *Sachverhalt 2b*

In der Instruktionsverhandlung reicht die Reise AG Urkunden ein und nennt Zeugen, während die Software AG als Beweismittel ein Gutachten eines Experten beantragt.

In der Hauptverhandlung nennt die Reise AG ein Schreiben und zusätzliche Zeugen. Ferner macht sie Schadenersatz in der Höhe von CHF 100'000.– (entgangener Gewinn) geltend. Ein Hauptkunde der Reise AG habe in der Zwischenzeit wegen der Mängel des Programms den Vertrag mit ihr aufgelöst. Die Reise AG reicht entsprechende Beweismittel ein. Die Software AG zeigt sich unbeeindruckt und beruft sich auf die Unzuständigkeit des Gerichts sowie auf die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung des Kaufpreises. Sie reicht einen USB-Stick mit dem Programm ein und macht die Verrechnung mit einer Gegenforderung geltend.

#### *Fragen*

1. Wozu ist eine Instruktionsverhandlung da?
2. Wann kann das Gericht eine solche Instruktionsverhandlung durchführen?
3. Ist es den Parteien erlaubt, noch an der Instruktionsverhandlung Beweismittel zu beantragen?

4. Ist es den Parteien erlaubt, an der Hauptverhandlung neue Tatsachen und Beweise zu beantragen?
5. Wann ist Aktenschluss in einem Verfahren, in dem die Untersuchungsmaxime gilt?
6. Können im Berufungsverfahren noch Noven eingebracht werden?
7. USB-Stick: Um was für ein Beweismittel handelt es sich beim USB-Stick mit dem Programm darauf?
8. Kann die Klägerin (Reise AG) an der Hauptverhandlung die Schadenersatzforderung geltend machen? Worum handelt es sich dabei?
9. Kann die Software AG (Beklagte) an der Hauptverhandlung noch einwenden, es fehle an der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit?
10. Wie sieht es mit der Geltendmachung der Verjährung auf Rückerstattung des Kaufpreises durch die Beklagte an der Hauptverhandlung aus?
11. Kann die Beklagte auch die Verrechnung noch an der Hauptverhandlung geltend machen?



## **Straf- und Strafprozessrecht**

### *Sachverhalt I*

Keller ist Geschäftsführer der Z AG, welche Membranen für Distanzabstandsmessungen herstellt. Keller missfällt es, dass der Verwaltungsrat der Z AG zum wiederholten Mal sein Gesuch um eine Gehaltserhöhung abgelehnt hat, weil der VR mit seinen Leistungen nicht zufrieden ist. Keller hat deshalb die Keller AG mit einem Aktienkapital von CHF 100'000.– gegründet und zur Hälfte liberiert. Danach hat die Keller AG eine naheliegende, leerstehende Industriehalle angemietet. Keller beabsichtigt zudem, Produktionsanlagen zu leasen und damit die Z AG zu konkurrenzieren. Keller kündigt sein Arbeitsverhältnis mit der Z AG ordentlich, er hat kein Konkurrenzverbot.

Der Kunde der Z AG, welcher die Membranenhülsen weiterbearbeitet, ist ein Automobilzulieferer aus Buchs. Keller ist mit dessen Einkaufsleiter Abel befreundet, den er zum Abendessen in ein nobles Restaurant einlädt. Er verspricht Abel, wenn er künftig von der Keller AG die Membranen bestelle, dass er ihm privat 5% Umsatzprovision bezahlen werde. Durch einen Handschlag unter Freunden wird das Geschäft besiegelt. Abel löst am nächsten Tag den Liefervertrag mit der Z AG aus angeblich "wichtigen Gründen", die nicht bestehen, auf.

### *Fragen*

1. Keller hat das Aktienkapital nur zu 50% liberiert. Unter welchen Voraussetzungen ist er verpflichtet, die zweiten CHF 50'000.– nachzuliberieren?
2. Kann das Vorgehen von Keller auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt werden?
3. Die Z AG mandatiert Sie als Anwältin / Anwalt, weil ihr Kunde aus Buchs den Liefervertrag mit fadenscheinigen Gründen gekündigt hat. Ebenfalls vermutet die Z AG einen Zusammenhang zwischen der Kündigung dieses Vertrages und der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Keller. Sie recherchieren im Zefix und finden heraus, dass Keller ganz in der Nähe Ihrer Mandantin die Keller AG domiziliert hat, welche denselben statutarischen Unternehmenszweck verfolgt wie Ihre Mandantin. Was raten Sie Ihrer Mandantin ausser der Einreichung einer Strafanzeige?
4. Welche Bestechungstatbestände im StGB kennen Sie?

### *Sachverhalt II*

Die Geschäfte zwischen dem Buchser Automobilzulieferer und der Keller AG florieren. Die Keller AG erzielte mit dem Buchser Automobilzulieferer bislang einen Umsatz von rund CHF 500'000.–. Wegen der Bezahlung verschiedener Rechnungen beträgt der Kontostand der Keller AG aktuell CHF 200'000.–. Auch Abel freut sich, da sich auf seinem Bankkonto Umsatzprovisionen in der Höhe von CHF 25'000.– angesammelt haben.

### *Fragen*

1. Gehen Sie davon aus, dass eine Voruntersuchung gegen Keller eröffnet wurde: Was muss eigentlich eine Staatsanwältin / ein Staatsanwalt im Rahmen dieser Voruntersuchung unternehmen, um überhaupt Kenntnis von diesen Zahlen zu erhalten?
2. Was wird die Staatsanwaltschaft weiter machen, wenn diese Geldflüsse und die Kontostände nun bekannt sind?

3. Nun wäre es angenehm, wenn diese beschlagnahmten Gelder am Ende des Verfahrens nicht beim Staat als Verfahrenskosten enden würden, sondern bei der Z AG. Als Anwältin / Anwalt der Z AG im Strafverfahren: Was unternehmen Sie in welchem Stadium des Verfahrens, um dieses Ziel zu erreichen?
4. Wann entscheidet ein Gericht adhäsionsweise über eine anhängig gemachte Zivilklage?
5. Sie vertreten Keller im Strafverfahren. Welches sind die Voraussetzungen für die Erledigung im Strafbefehlsverfahren?
6. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein für die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens?
7. Was prüft das Gericht im Rahmen der Hauptverhandlung im abgekürzten Verfahren?